

Beurkundungen & Beistandschaften

Stadtverwaltung Waltrop
Fachgruppe Jugend, Kinder und Familie
Rathaus II
Münsterstr. 1
45731 Waltrop

Ihre Ansprechpartner:innen vor Ort:

- Frau Rambow, Tel.: 02309 / 930 324
- Frau Hartmann, Tel.: 02309 / 930 269
- Herr Krüger, Tel.: 02309 / 930 269

E-Mail: jugendhilfe@waltrop.de

Die Beurkundungen, Beratung und Unterstützung sowie die Beistandschaft durch das Jugendamt sind kostenlos.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Wir sind für Sie da bei Fragen...



...zum Sorgerecht
...zum Kindesunterhalt
...zur Vaterschaftsanerkennung

STADT WALTROP
Fachgruppe Jugend, Kinder
und Familie



BEURKUNDUNG

Bekommen unverheiratete Paare ein Kind, müssen viele Aspekte beachtet werden. Wie und wo wird die Vaterschaft anerkannt? Wie teilt sich das Sorgerecht für das Kind unter den Eltern auf? Welche Unterhaltsansprüche bestehen sowohl für das Kind als auch für den betreuenden Elternteil?

Wir bieten...

Beurkundungen von:

- Vaterschaftsanerkennungen
- Zustimmungserklärungen der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung
- Unterhaltsverpflichtungen
- Sorgeerklärungen
- von weiteren in § 59 SGB VIII genannten Fällen

Eine Anerkennung der Vaterschaft und eine Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht kann bereits vor Geburt des Kindes erfolgen.

BEISTANDSCHAFT

Eine Trennung kann viele Fragen aufwerfen. Der Fachdienst Beistandschaft steht Ihnen hier mit geschulten Berater:innen zur Seite – immer mit dem Ziel, zwischen den Eltern zu vermitteln und eine Einigung zu erzielen.

Sie erhalten Unterstützung, wenn Unterhaltszahlungen geltend gemacht werden sollen. Sollte es zu keiner Einigung zwischen den Elternteilen kommen, kann das Jugendamt als Beistand für Ihr Kind auftreten und seine Rechte vor Gericht vertreten.

Was bedeutet Beistandschaft?

- Hilfe bei der Klärung der Vaterschaft
- Unterstützung bei der Berechnung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes
- rechtliche Vertretung des minderjährigen Kindes, wenn eine außergerichtliche Einigung nicht möglich ist

Beratung und Unterstützung für:

- werdende und / oder alleinstehende Eltern
- Elternteile, bei denen das Kind lebt
- Volljährige unter 21 Jahren zu ihrem eigenen Unterhaltsanspruch